Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird in der 9. KW 2010 in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und in der Einheitsgemeinde Morbach bekannt gemacht!

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Deuselbach,
Az.: 11010-HA.10.2.

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

L A D U N G
zum Anhörungstermin über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes
und zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes

I. Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren **Deuselbach**, Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Landkreis Bernkastel-Wittlich, haben wir Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes und zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), anberaumt auf

Donnerstag, den 25.03.2010, um 10.00 Uhr
im Haus des Gastes, Erbeskopfstraße 7, 54411 Deuselbach

Die Beteiligten werden hiermit geladen als:

1. Teilnehmer für ihre dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Zusammenlegungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Inhalt des Zusammenlegungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und die Beitragspflicht, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 26.03.2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim**

DLR Mosel
Görresstraße 10
54470 Bernkastel-Kues

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Zusammenlegungsplanes zugelassen werden.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung der Termine verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls ein Ehegatte den anderen vertritt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues **oder auf unserer Internetseite www.dlr-mosel.de** in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift durch eine Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung beglaubigen lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Zusammenlegung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

II. Der Zusammenlegungsplan wird den Beteiligten gemäß §§ 59 Abs. 1 FlurbG am

Dienstag, den 23.03.2010
von 9.00 bis 16.00 Uhr
im Haus des Gastes, Erbeskopfstraße 7, 54411 Deuselbach

offen gelegt und den Beteiligten am

Donnerstag, den 25.03.2010, um 10.00 Uhr
im Haus des Gastes, Erbeskopfstraße 7, 54411 Deuselbach

bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Mosel werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Anträge auf örtliche Einweisung können unter der Tel.-Nr. 06531/956-173 (Herr Langens) und 06531/956-129 (Herr Ertz) gestellt werden.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der Planempfänger, erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 30.10.2009 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 24.08.2009, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan (Nachweis des neuen Bestandes), der seine Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Es wird gebeten, den Auszug zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

III. **Zusatz für Inhaber von Rechten an Grundstücken (Nebenbeteiligte)**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Zusammenlegungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen an Stelle des alten Grundbesitzes tritt, **ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Anhörungstermin am 25.03.2010 nicht unbedingt erforderlich.**

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsbehelfsfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bernkastel-Kues, den 26.02.2010
Im Auftrag

Ewald Haas